

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.06.2016

Geschäftszeichen:

II 28-1.40.22-70/15

Zulassungsnummer:

Z-40.22-55

Geltungsdauer

vom: **1. Juli 2016**

bis: **1. Juli 2021**

Antragsteller:

DENIOS AG

Dehmer Str. 58-64

32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

**Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen mit 27 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 13. Dezember 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und können mit einsetzbaren Gitterrosten aus verzinktem Stahl (als Stellebene) ausgerüstet werden. Verschiedene Auffangvorrichtungen lassen sich durch Verbindungsprofile so zusammenstellen, dass größere Grundflächen überdeckt werden können.

(2) Die Typenbezeichnungen, die dazugehörigen Auffangvolumen und die Verwendbarkeit der Auffangvorrichtungen als Flächensysteme sind nachfolgend aufgeführt:

Gitterboxwanne GW-Z	130 l	als Flächensystem zulässig
PolySafe-Palette PSP 2.2	200 l	als Flächensystem zulässig
PolySafe-Palette PSP 2.4	225 l	als Flächensystem zulässig
PolySafe-Wanne PSW 6.2	62 l	als Flächensystem zulässig
PolySafe-Wanne PSW 2.2	200 l	als Flächensystem zulässig
PolySafe-Wanne PSW 2.4	225 l	als Flächensystem zulässig
PolySafe-Station PSS 2.4	225 l	als Flächensystem zulässig
PolySafe-Depot PSR 8.12	225 l	Einzelaufstellung
PolySafe-Depot PSD 14/23	250 l	Einzelaufstellung
KTC-Station Mono	1000 l	Einzelaufstellung
KTC-Station Duo	1000 l	Einzelaufstellung

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1; eine Verwendung in Bereichen mit Erdbebengefahr ist nicht zulässig. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{1,2} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit).

¹ Medienliste 40-1.1, Stand: März 2016; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

² Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE-HD bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden

- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- (7) Flüssigkeiten, die in DIN 6601 enthalten sind und Flüssigkeiten, die in der BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"³ in Abschnitt 6, Verträglichkeitsbewertungen, enthalten sind, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Beständigkeit der Stützelemente für die Stellebenen.
- (8) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist die TRGS 510⁴ zu beachten.
- (9) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (10) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁵. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.
- (11) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen aus PE sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

(2) Für die Zubehörteile (Stellebenen und deren Stützelemente) sind die in Anlage 2, Abschnitt 2 angegebenen Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.20 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 3, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

³ Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Sonderband 1993
⁴ TRGS 510:2013-01 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2015 S.1320 [Nr. 66] (v. 30.11.2015)
⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585)
⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Zubehörteile

Die Auffangvorrichtungen und die Zubehörteile (Stellebenen und deren Stützelemente) müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen und die Gitterroste dürfen nur im Werk Bad Oeynhausen hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2)),
- Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff),
- Tragkraft des Gitterrostes,
- "Lagermedien laut allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-55".

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) und Traggestelle aus verzinktem Stahl mit Kunststoffstopfen sind so auszuwählen, dass diese hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Die Auffangvorrichtungen der Typen Gitterboxwanne, Polysafe-Palette (PSP), Polysafe-Wanne (PSW), Polysafe-Station (PSS) lassen sich durch Verbindungsprofile so zusammensetzen, dass größere Grundflächen überdeckt werden. Zu solchen Flächensystemen dürfen nur Auffangvorrichtungen des gleichen Typs zusammengeschlossen werden.

(4) Auffangvorrichtungen des Typs Polysafe-Depot (PSD) dürfen mit einem Niederschlagschutz aus witterungsbeständigem thermoplastischem Kunststoff aufgestellt werden. Die Rückwand des Niederschlagschutzes ist an einer Gebäudewand zu befestigen, die statisch erforderliche Befestigung ist den örtlichen Begebenheiten anzupassen.

(5) Auffangvorrichtungen des Typs Polysafe-Wanne (PSW) dürfen wahlweise mit einsetzbaren Gitterrosten (als Stellebenen) ausgerüstet werden. Auffangvorrichtungen des Typs Polysafe-Station (PSS), Polysafe-Depot (PSD und PSR) und KTC-Station (einfach und Duo) dürfen nur mit Gitterrosten verwendet werden.

(6) Die sich aus den Stützweiten der Gitterroste ergebenden Belastungswerte für die Stellebenen nach Anlage 5 dürfen nicht überschritten werden.

(7) Für die Lagerung von Stahlblechfässern auf der Polysafe-Station (PSS) dürfen zwei Fasspaletten, entsprechend Anlage 1.15, in zwei Ebenen übereinander verwendet werden.

(8) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(9) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

(10) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Einbau bzw. Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen, die zu größeren Grundflächen zusammengestellt werden, nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtung führt diese Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Werden Auffangvorrichtungen, die zu Flächensystemen zusammengestellt werden dürfen, miteinander verbunden, sind ausschließlich die vom Hersteller der Auffangvorrichtung mitzuliefernden Verbindungselemente am Stahlblech (s. Anlage 1.21) zu verwenden. Die Einzelteile der Verbindungselemente sind flüssigkeitsdicht miteinander zu verbinden.

(3) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(4) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(5) Die Polysafe-Wanne PSW 2.2 ist bei der Aufstellung so zu unterfüttern (z. B. Europalette), dass die Bodenplatte keine Einzellasten an den Arretierungsnocken erhält.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamtinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen. Bei Auffangvorrichtungen des Typs PolySafe-Depot, bei denen der Hohlraum der Auffangwanne als Auffangraum mit genutzt werden kann, darf der Hohlraum dem Auffangvolumen zugeschlagen werden.

(4) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(5) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(8) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(9) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(10) Sind bei der Verwendung der Auffangvorrichtung mit Stellebene Stützelemente vorgesehen, darf eine Verwendung nur mit den dafür vorgesehenen Stützelementen erfolgen.

(11) Die Auffangvorrichtungen und deren Stellebenen dürfen entsprechend den Angaben nach Anlage 5 belastet werden.

(12) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) und (6) verwendet werden.

(2) In Auffangvorrichtungen, die zu Flächensystemen zusammengestellt werden, dürfen nur Behälter mit Flüssigkeiten nach Absatz (1) eingestellt werden, wenn die Verbindungselemente gegenüber der Lagerflüssigkeit chemisch widerstandsfähig sind.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Auffangvorrichtungen, bei denen der Hohlraum der Auffangwanne als Auffangraum mit genutzt werden kann, dürfen nach einem Leckagefall nur dann weiter benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Entleerung und Reinigung der Auffangvorrichtung auch der Hohlraum der Auffangwanne vollständig entleert und gereinigt worden ist.

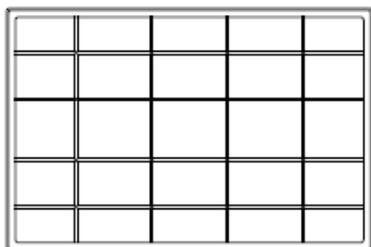
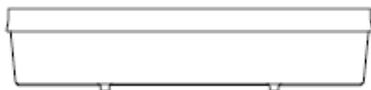
(3) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(4) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

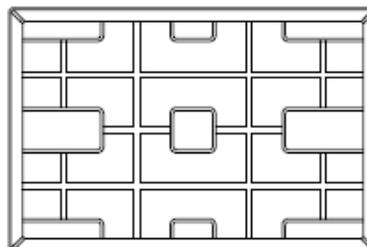
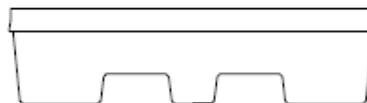
(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

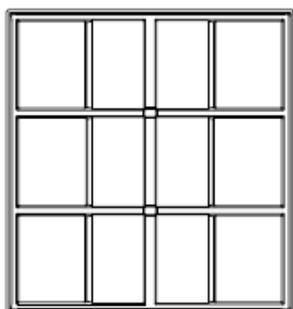
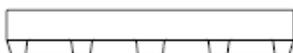
Beglaubigt



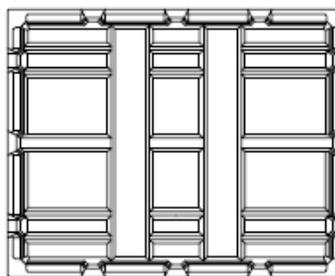
Wanne
 PSW 2.2 dargestellt
 PSW 2.4 ähnlich
 PSW 6.2 ähnlich
 GW-Z ähnlich



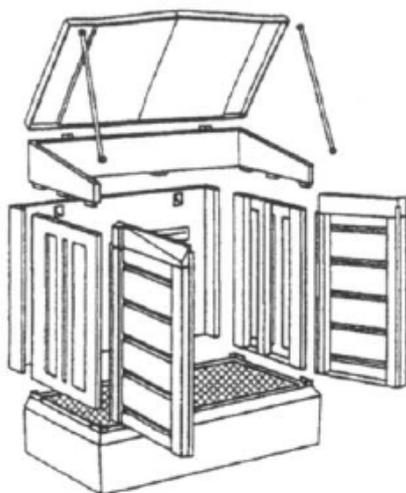
Palette
 PSP 2.2 dargestellt
 PSP 2.4 ähnlich



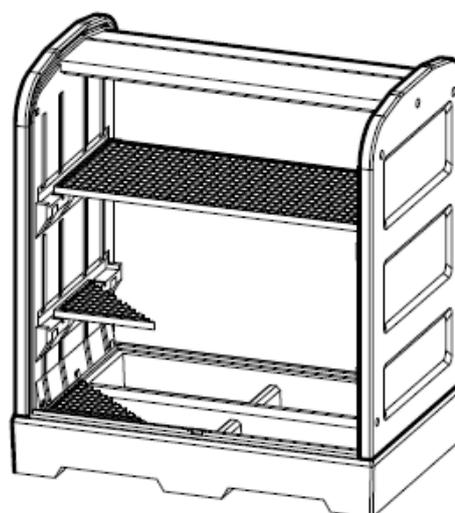
PolySafe-Station PSS



KTC-Station Mono dargestellt
 KTC-Station Duo ähnlich



PolySafe-Depot PSD 14 dargestellt
 PolySafe-Depot PSD 23 ähnlich

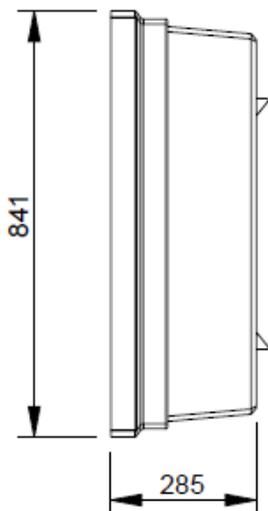


PolySafe-Depot PSR 8.12

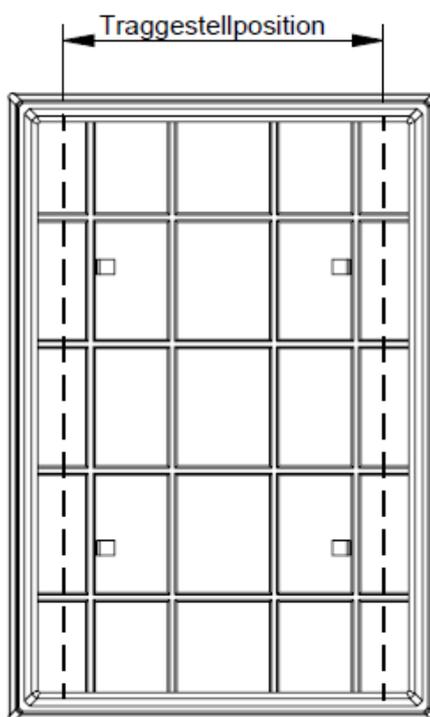
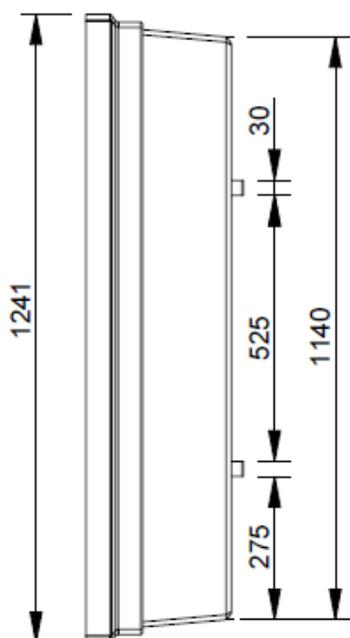
Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

Übersicht Systeme

Anlage 1



Auffangvolumen 200l
 Eigengewicht ca. 13kg
 Mindestwandstärke 4mm
 Fertigteilaussenmaße
 Material der Auffangwanne PE rotationsgeformt
 Toleranz: +/-2
 Traggestellhöhe ca. 225mm
 bei Verwendung von Gitterrosten sind
 min. 2 Traggestelle einzubauen !



Gemäß Fertigungszeichnung K22-0181-00 (Denios AG) vom 05.04.2011

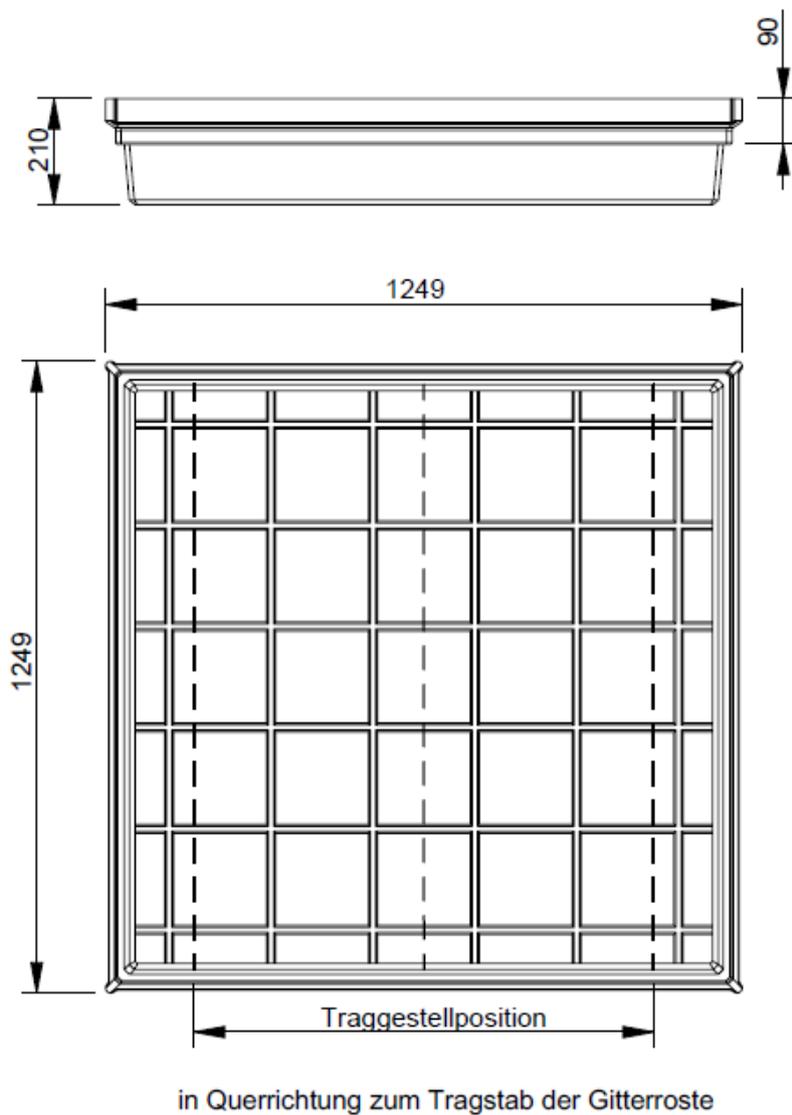
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-55

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

PolySafe-Wanne PSW 2.2

Anlage 1.1

Auffangvolumen 225l
Eigengewicht ca. 16kg
Mindestwandstärke 4mm
Fertigteilaussenmaße
Material der Auffangwanne PE rotationsgeformt
Toleranz: +/-2
Tragstellhöhe ca. 225mm
bei Verwendung von Gitterrosten sind
min. 3 Tragstelle einzubauen !



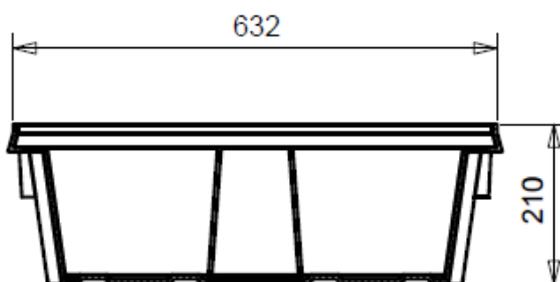
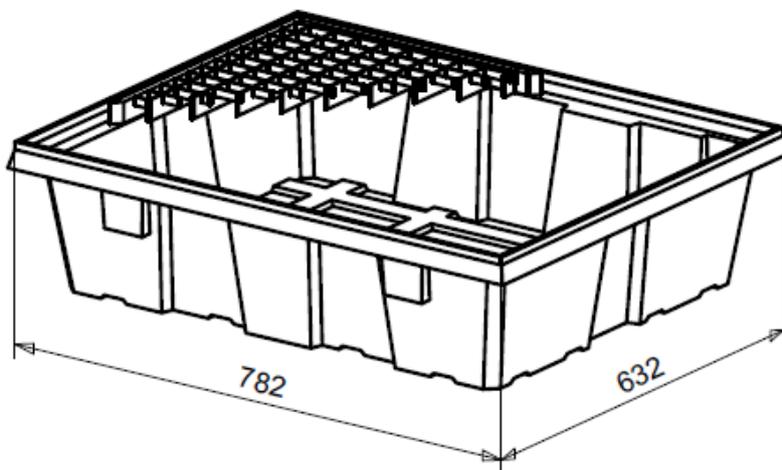
Gemäß Fertigungszeichnung K22-0181-00 (Denios AG) vom 05.03.2009

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

PolySafe-Wanne PSW 2.4

Anlage 1.2

Auffangvolumen 62l
Eigengewicht ca. 5kg
Mindest-Wanddicke 4mm
Fertigteilaußenmaße
Material der Auffangwanne: PE rotationsgeformt
Toleranz: +/-2

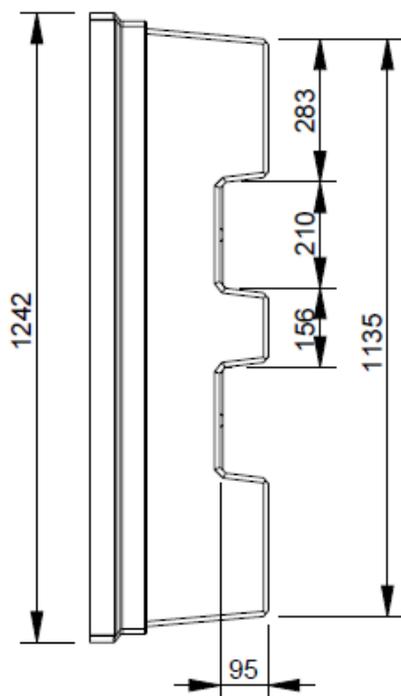
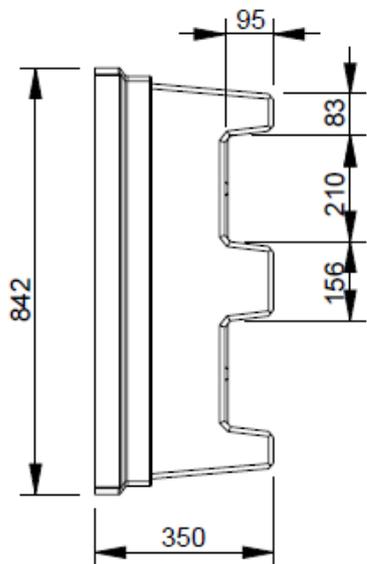


Gemäß Fertigungszeichnung F32-1014-00 (Denios AG) vom 06.10.2000

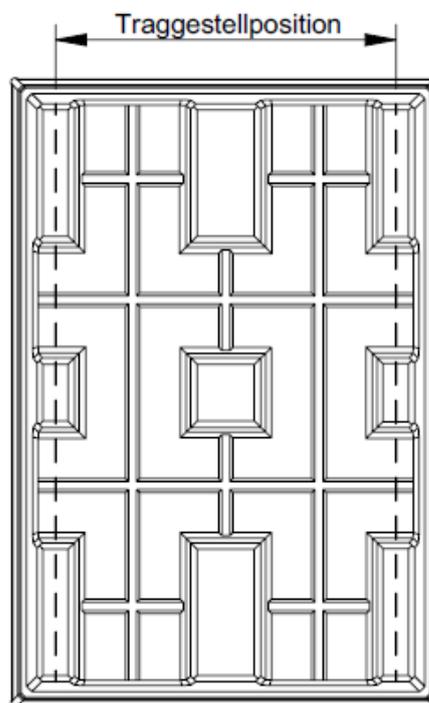
Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

PolySafe-Wanne PSW 6.2

Anlage 1.3



2 Staplertaschen für Leertransport
 Auffangvolumen 200l
 Eigengewicht ca.15kg
 Mindestwandstärke 4mm
 Fertigteilaussenmaße
 Material derAuffangwanne PE rotationsgeformt
 Toleranz: +/-2
 Traggestellhöhe ca.290mm
 bei Verwendung von Gitterrosten sind
 min. 2 Traggestelle einzubauen !



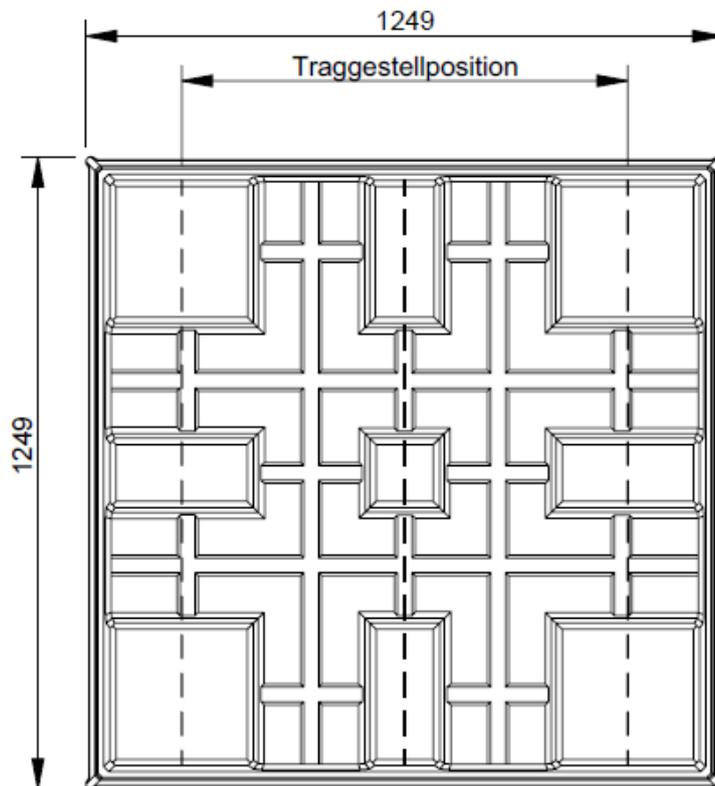
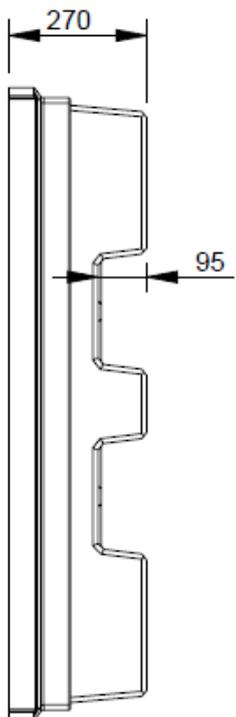
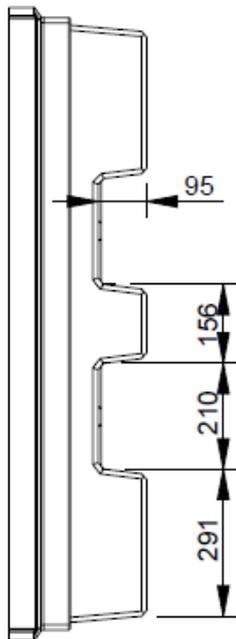
Gemäß Fertigungszeichnung K22-0182-00 (Denios AG) vom 05.04.2011

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

PolySafe-Palette PSP 2.2

Anlage 1.4

2 Staplertaschen für Leertransport
 Auffangvolumen 225l
 Eigengewicht ca.21kg
 Mindestwandstärke 4mm
 Fertigteilaussenmaße
 Material derAuffangwanne PE rotationsgeformt
 Toleranz: +/-2
 Traggestellhöhe ca.225mm
 bei Verwendung von Gitterrosten sind
 min. 3 Traggestelle einzubauen !



in Querrichtung zum Tragstab der Gitterroste

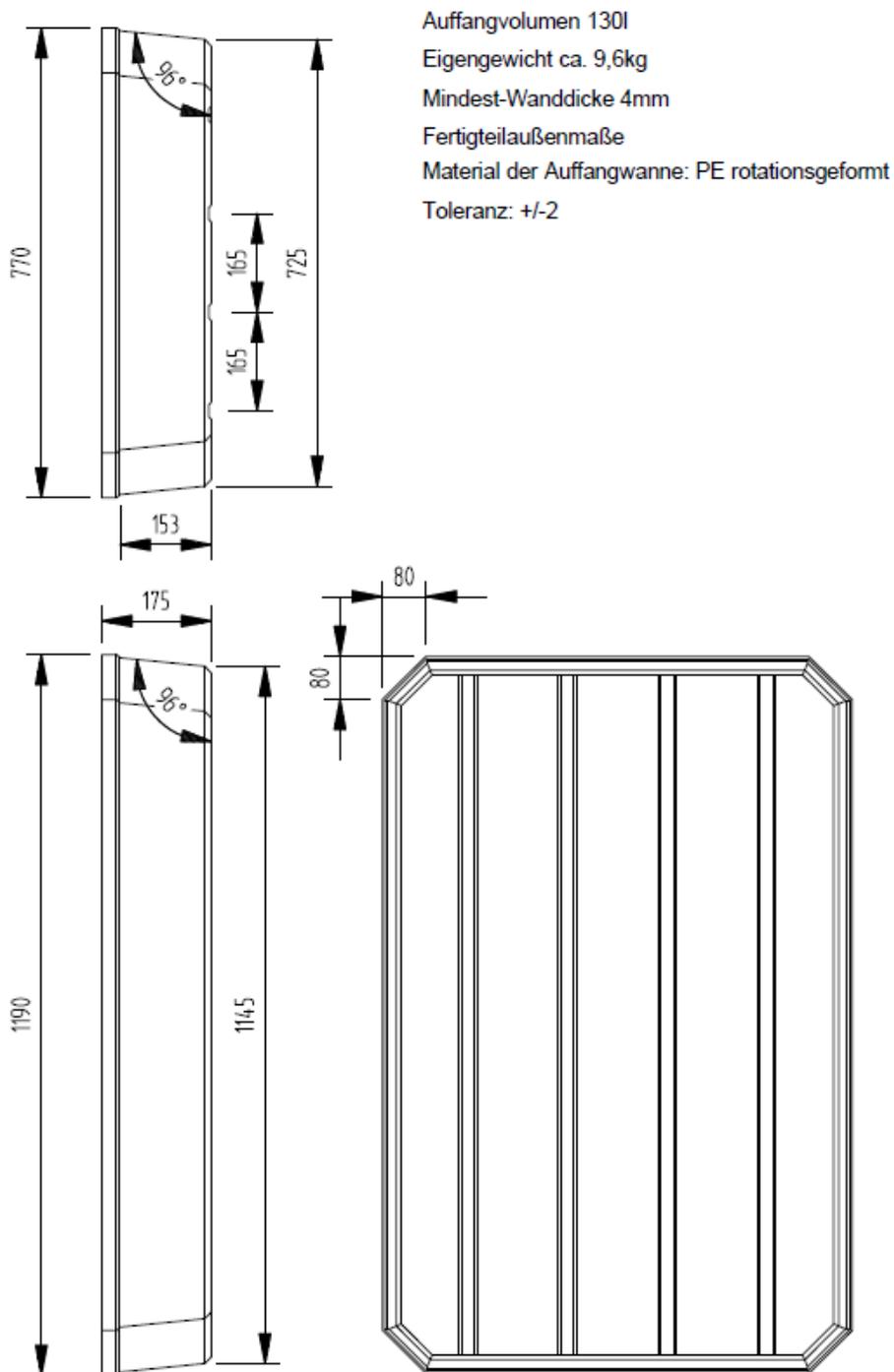
Gemäß Fertigungszeichnung K22-0192-00 (Denios AG) vom 05.03.2009

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-55

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

PolySafe-Palette PSP 2.4

Anlage 1.5

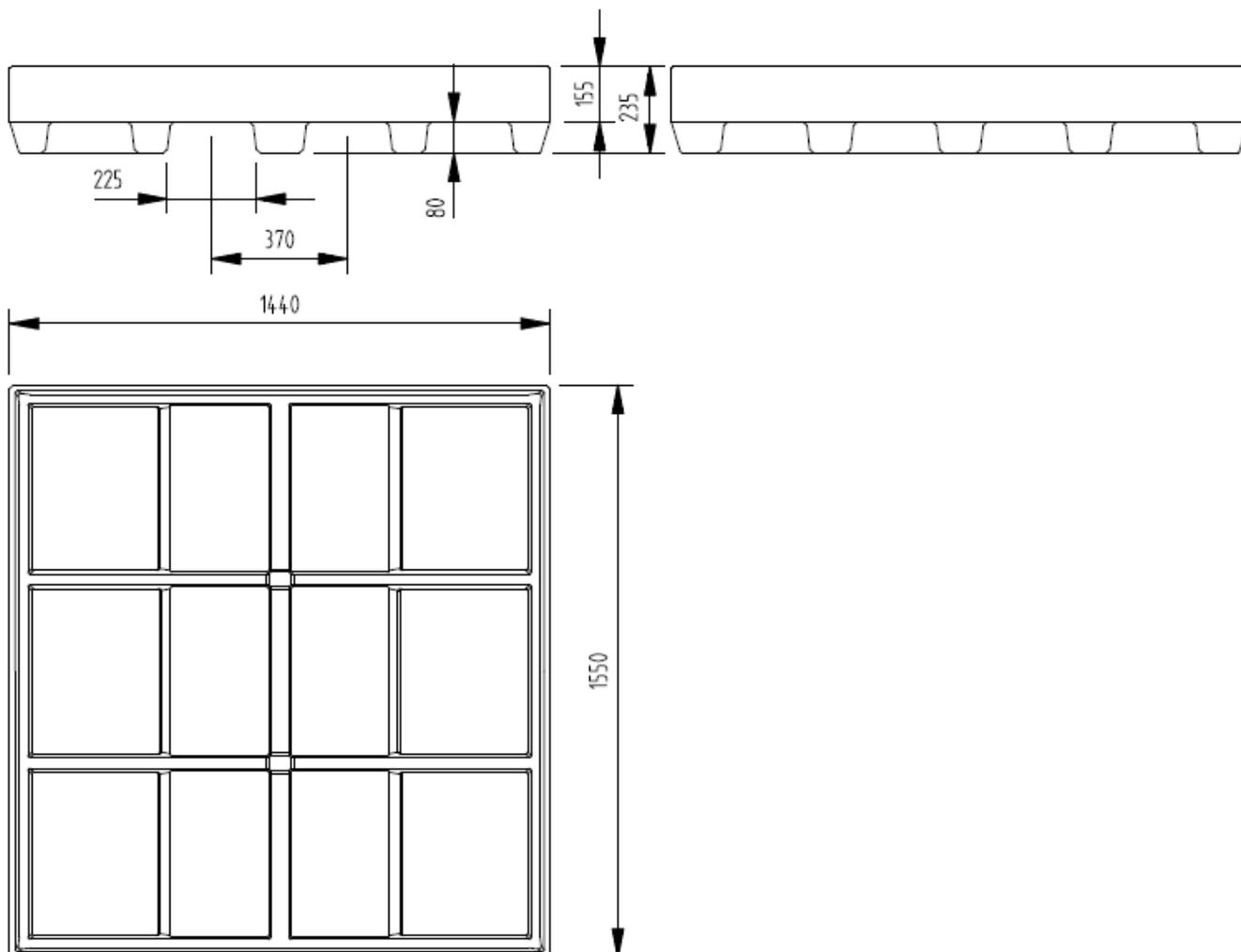


Gemäß Fertigungszeichnung K22-0150-00 (Denios AG) vom 14.03.2002

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

Gitterboxwanne

Anlage 1.6



Auffangvolumen 225l
 Eigengewicht ca. 40kg
 Mindest-Wanddicke 4mm
 Fertigteilaußenmaße
 Material der Auffangwanne: PE rotationsgeformt
 Toleranz: +/-2

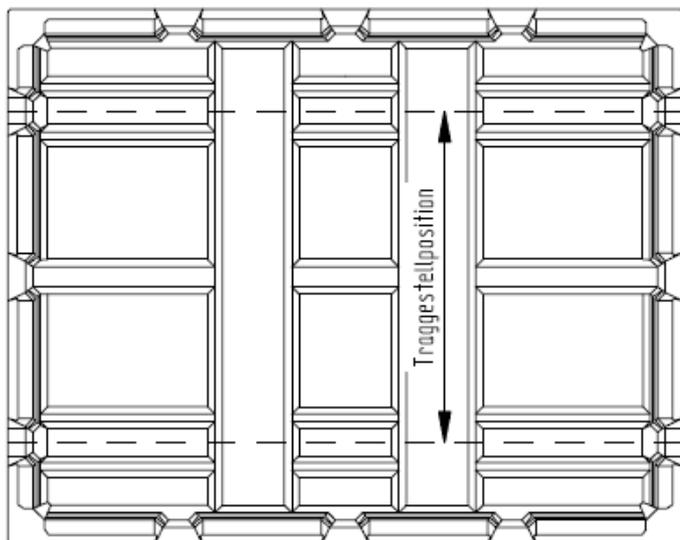
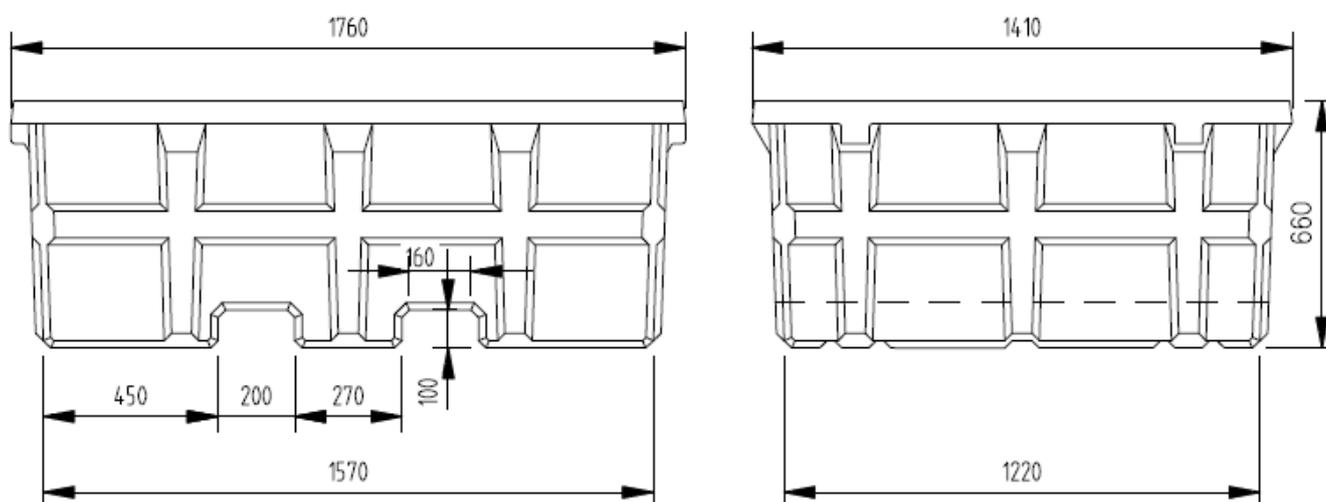
Gemäß Fertigungszeichnung C22-0005-00 (Denios AG) vom 14.03.2002

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

PolySafe-Station PSS

Anlage 1.7

2 Staplertaschen für Leertransport
 Auffangvolumen 1000l
 Eigengewicht ca. 60kg
 Mindest-Wanddicke 4mm
 Fertigteilaußenmaße
 Material der Auffangwanne: PE rotationsgeformt
 Toleranz: +/-2
 Tragstellhöhe ca.: 605mm
 bei Verwendung von Gitterrosten sind
 min. 2 Traggestelle einzubauen!

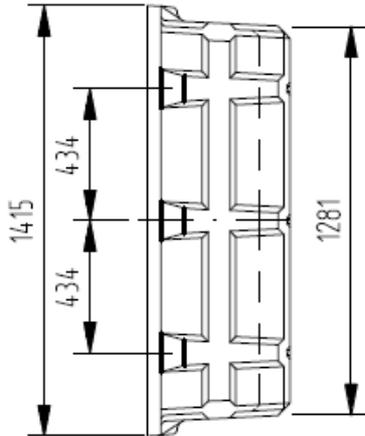


Gemäß Fertigungszeichnung F32-1000-00 (Denios AG) vom 14.03.2002

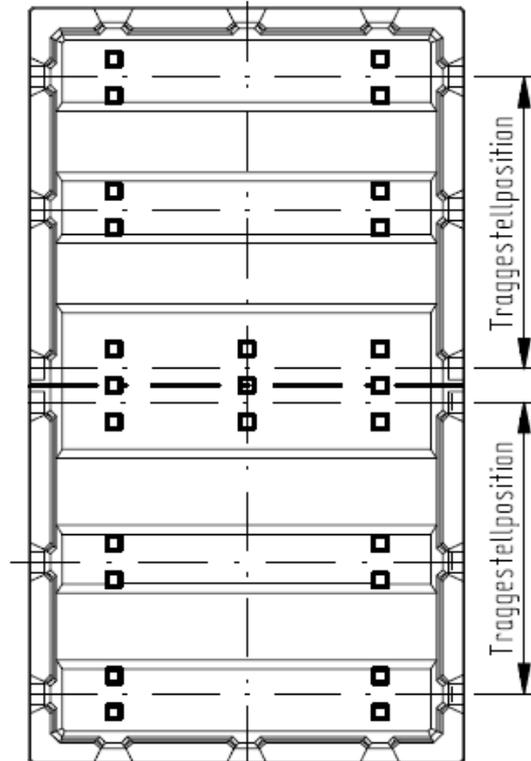
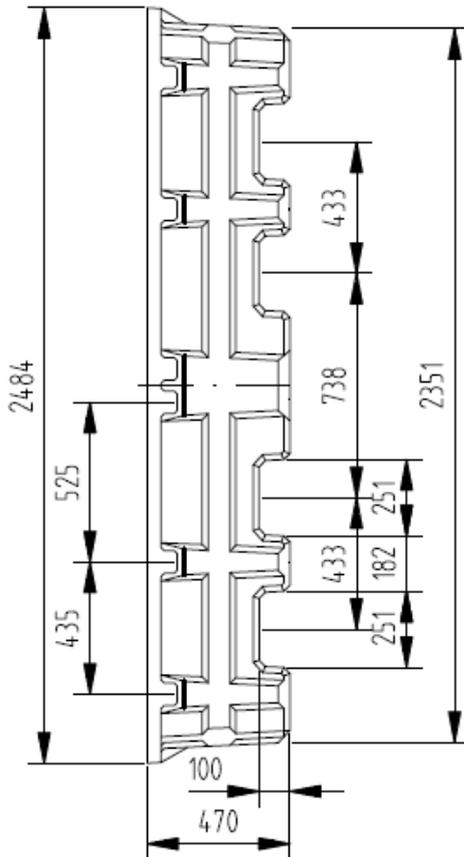
Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

KTC-Station Mono

Anlage 1.8



4 Staplertaschen für Leertransport
 Auffangvolumen 1000l
 Eigengewicht ca. 72kg
 Mindest-Wanddicke 8mm
 Fertigteilaußenmaße
 Material der Auffangwanne: PE rotationsgeformt
 Toleranz: +/-2
 Traggestellhöhe ca.: 425mm
 bei Verwendung von Gitterrosten sind
 min. 4 Traggestelle einzubauen!



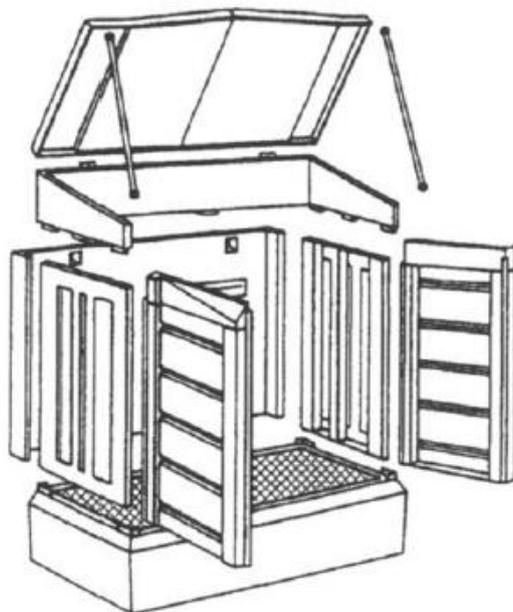
Gemäß Fertigungszeichnung F32-1001-00 (Denios AG) vom 14.05.2008

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

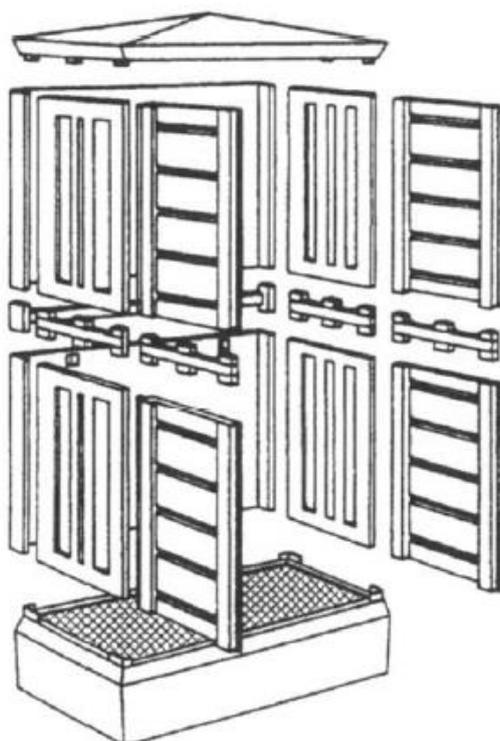
KTC-Station Duo

Anlage 1.9

PSD 14



PSD 23

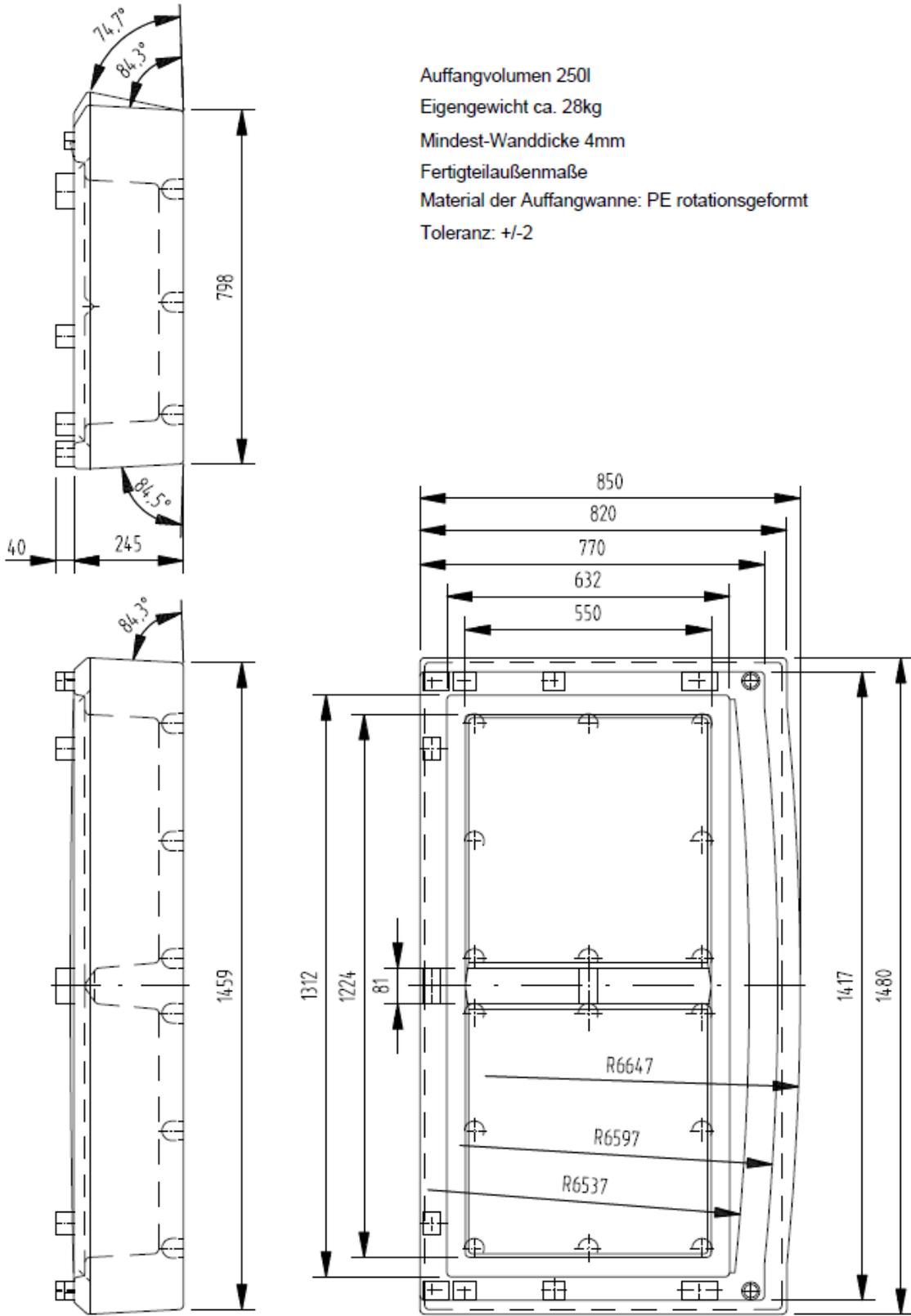


TYP	PSD 14	PSD 23
Maße außen: B x T x H (mm)	1480 x 850 x 1410	1480 x 850 x 2260
Maße innen: B x T x H (mm)	1340 x 670 x 1000	1340 x 670 x 1800

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

PolySafe-Depot PSD 14 und PSD 23

Anlage 1.10



Auffangvolumen 250l
 Eigengewicht ca. 28kg
 Mindest-Wanddicke 4mm
 Fertigteilaußenmaße
 Material der Auffangwanne: PE rotationsgeformt
 Toleranz: +/-2

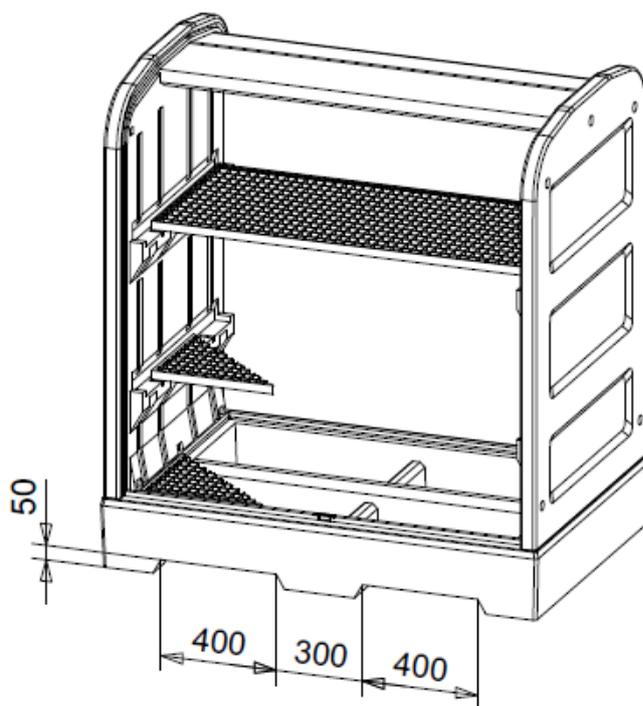
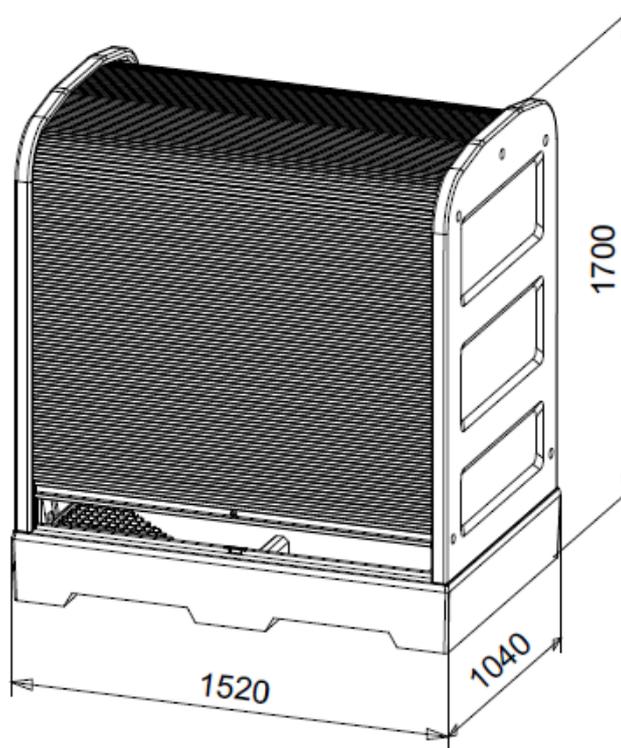
Gemäß Fertigungszeichnung F24-1109-00 (Denios AG) vom 18.08.1998

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

PolySafe-Depot Wanne PSD14 und PSD 23

Anlage 1.11

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-40.22-55



Darstellung
ohne Jalousie

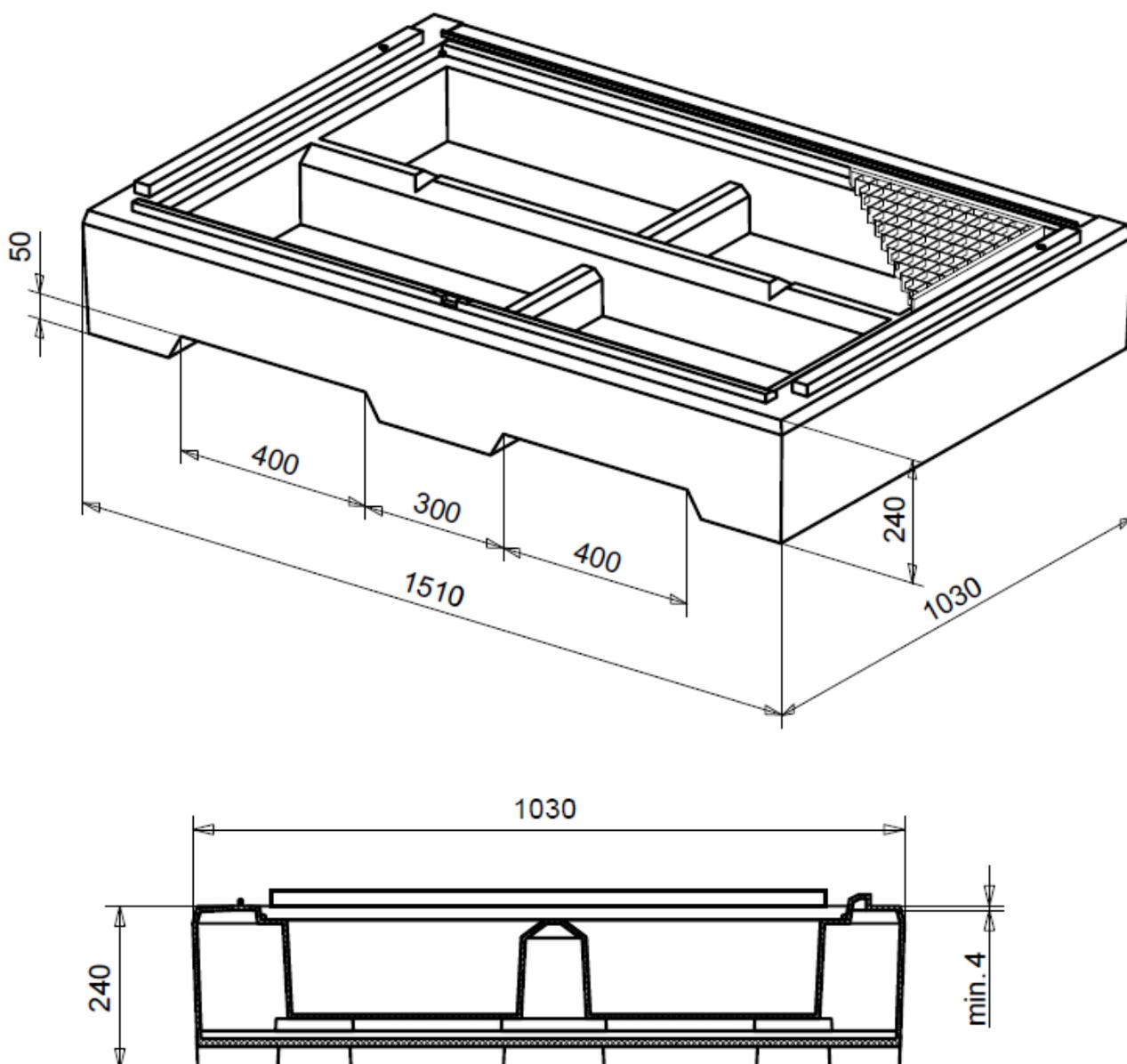
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-55

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

PolySafe-Depot PSR 8.12

Anlage 1.12

Auffangvolumen 225l
Eigengewicht ca. 30kg
Mindest-Wanddicke 4mm
Fertigteilaußenmaße
Material der Auffangwanne: PE rotationsgeformt
Toleranz: +/-2

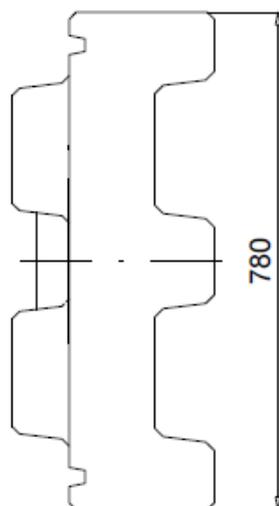


elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-55

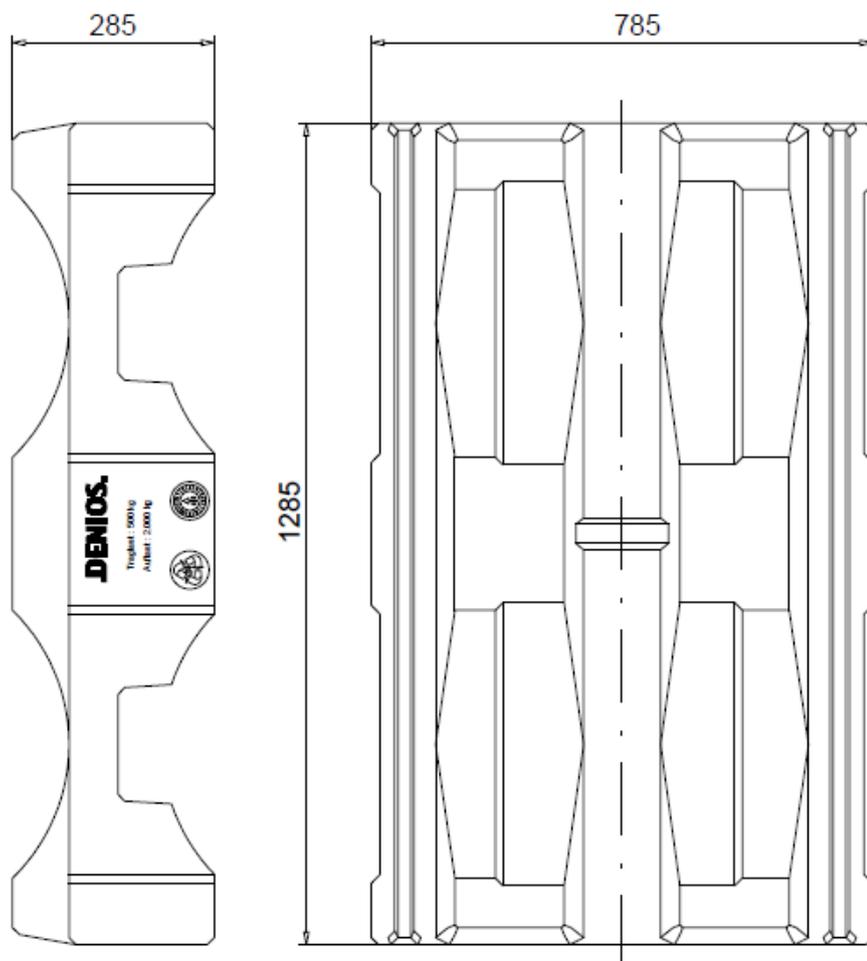
Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

PolySafe-Depot PSR 8.12 Wanne

Anlage 1.13



Eigengewicht ca. 25kg
Mindest-Wanddicke 4mm
Fertigteilaußenmaße
Material der Auffangwanne: PE rotationsgeformt
Toleranz: +/-2

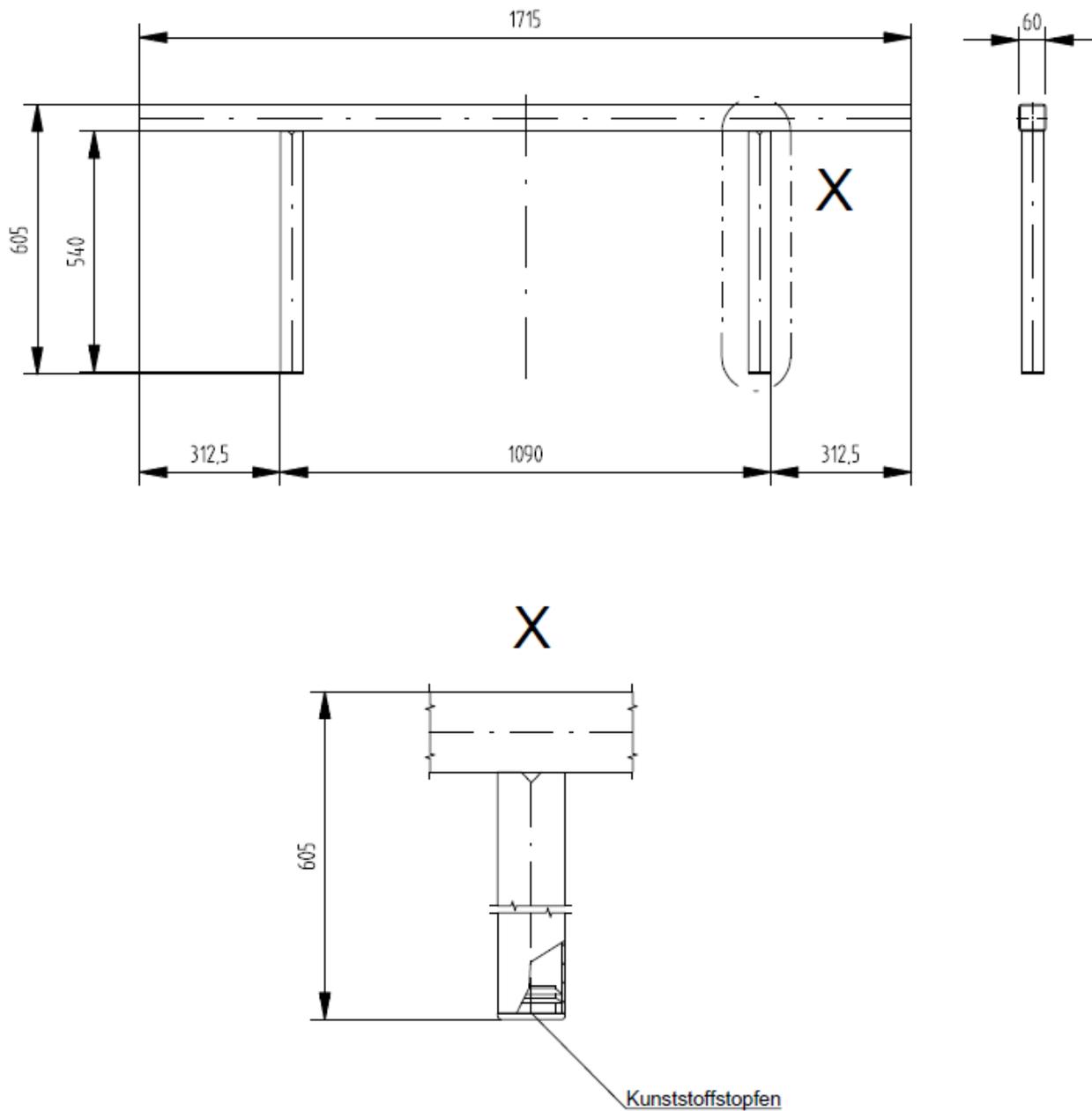


Gemäß Fertigungszeichnung K22-0904-00 (Denios AG) vom 13.03.2002

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

Fassplatte

Anlage 1.14

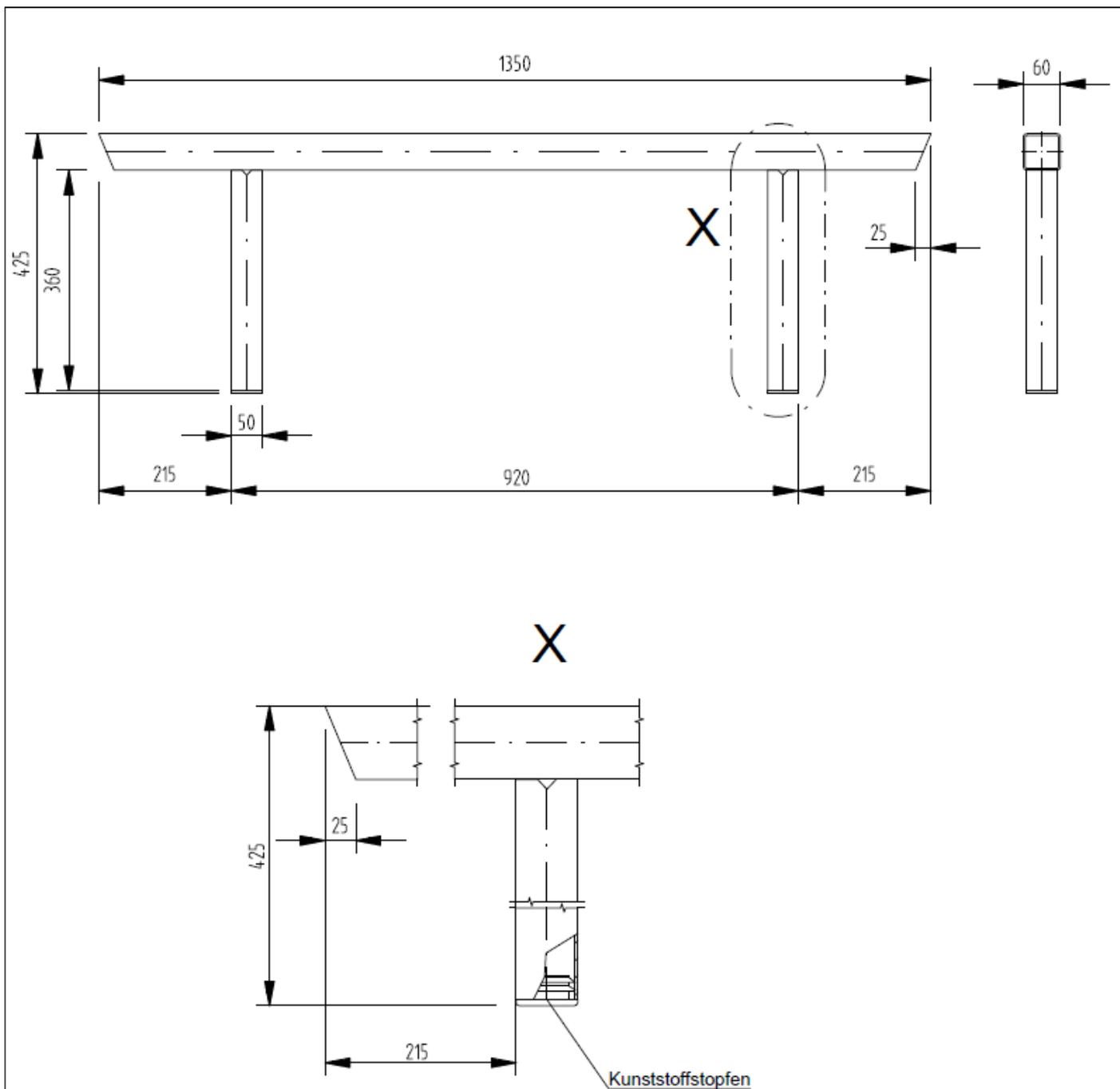


Gemäß Fertigungszeichnung H09-1012-00 (Denios AG) vom 11.01.2000

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

Traggestell/Gitterrostunterstützung KTC-Station Mono

Anlage 1.15

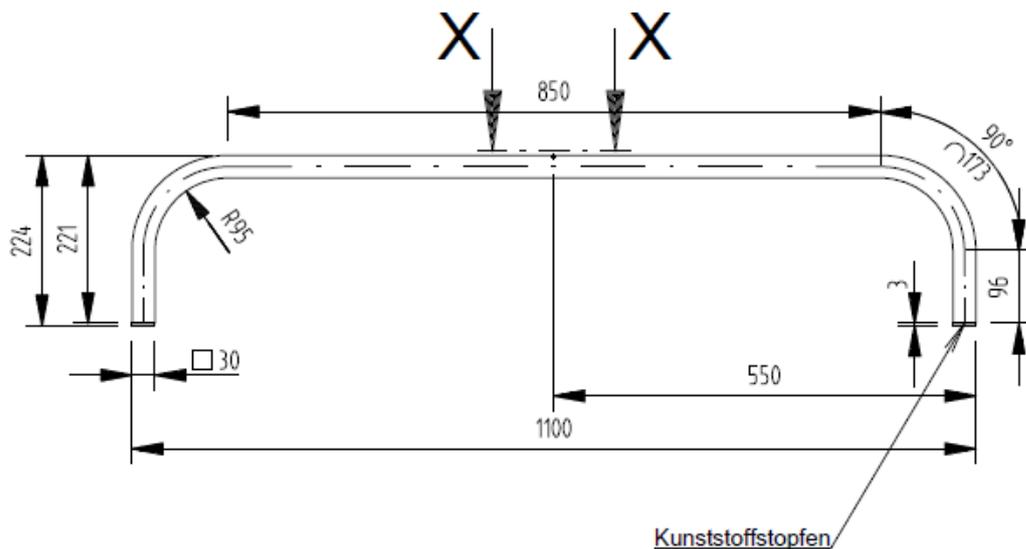


Gemäß Fertigungszeichnung H09-1012-01 (Denios AG) vom 11.01.2000

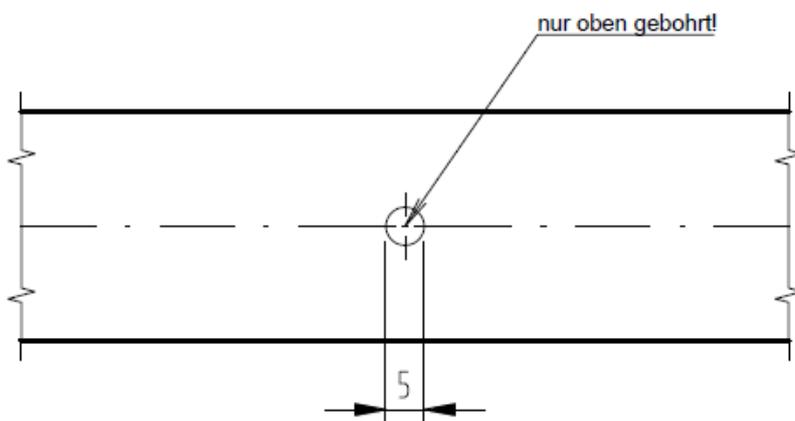
Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

Traggestell/Gitterrostunterstützung KTC-Station Duo

Anlage 1.16



Ansicht X-X



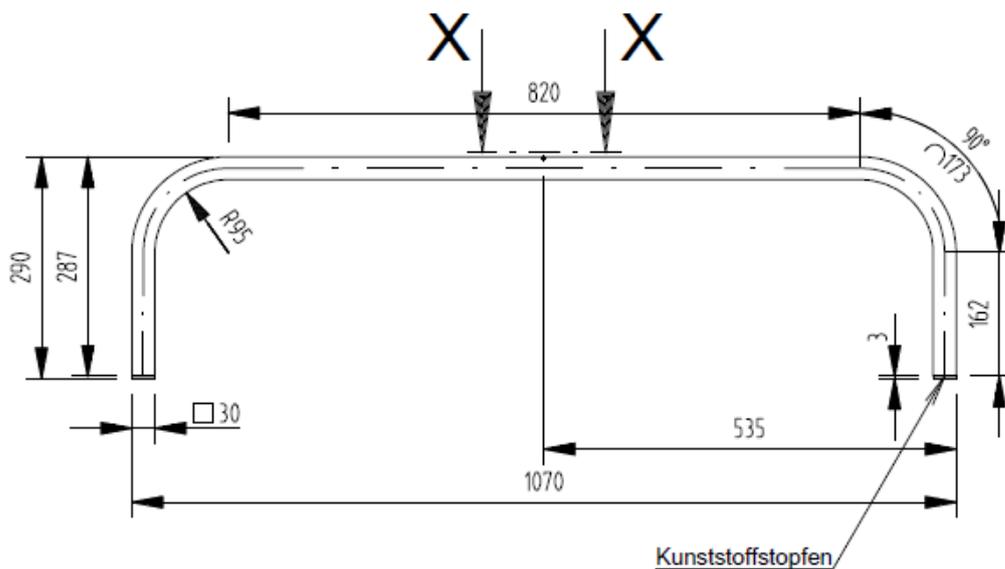
Gemäß Fertigungszeichnung H09-1026-00 (Denios AG) vom 11.01.2000

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-40.22-55

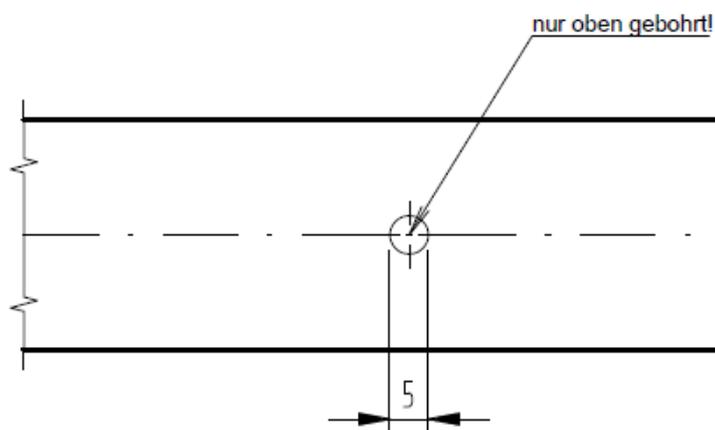
Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

Traggestell/Gitterrostunterstützung PSW 2.2 und PSP 2.4

Anlage 1.17



Ansicht X-X



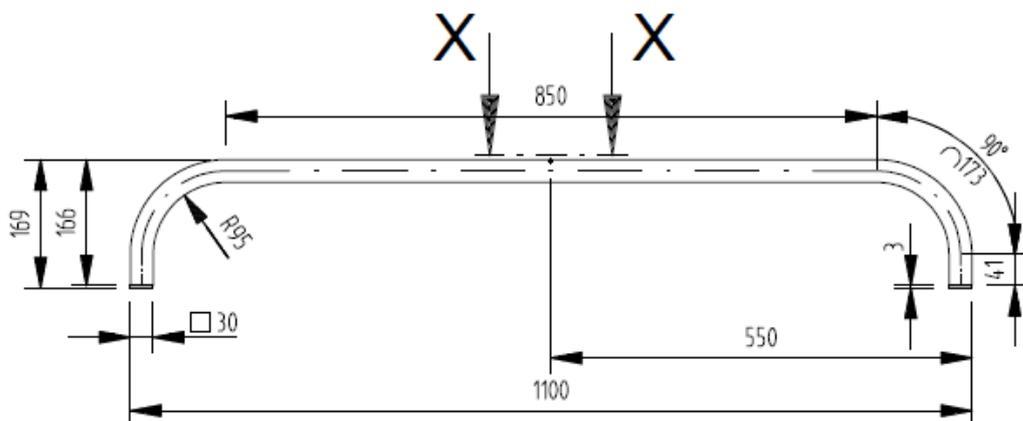
Gemäß Fertigungszeichnung H09-1017-00 (Denios AG) vom 11.01.2000

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-40.22-55

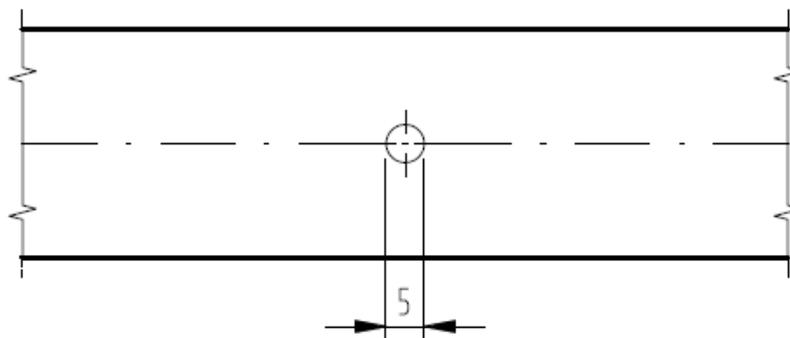
Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

Gitterrostunterstützung PSP 2.2

Anlage 1.18



Ansicht X-X

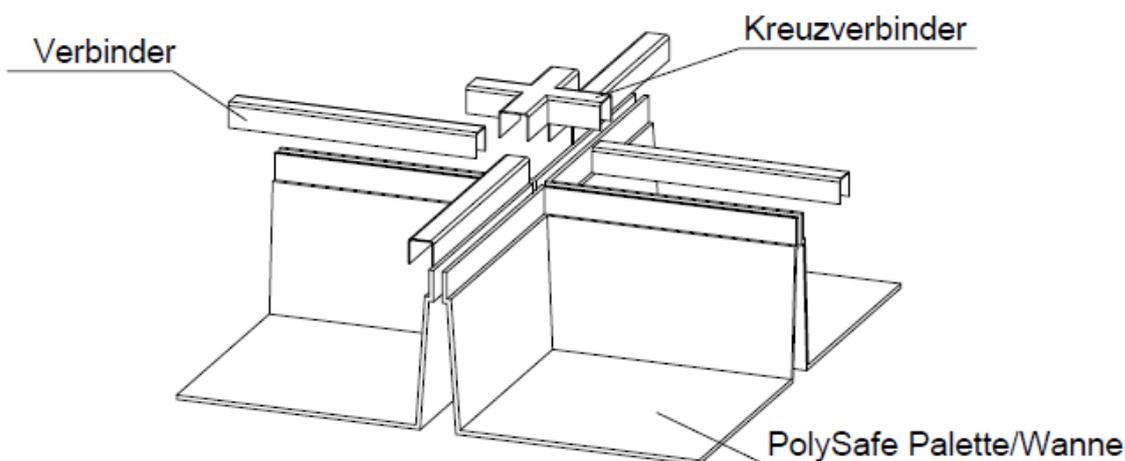
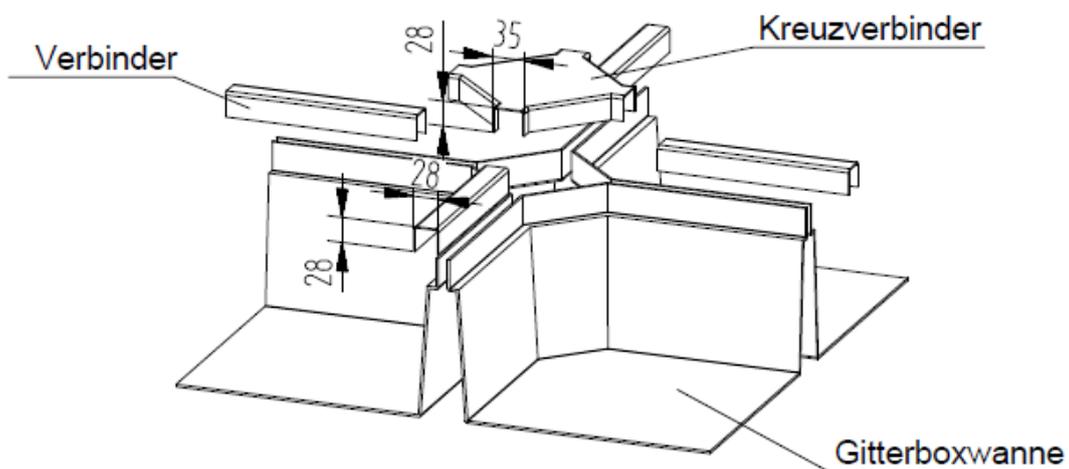
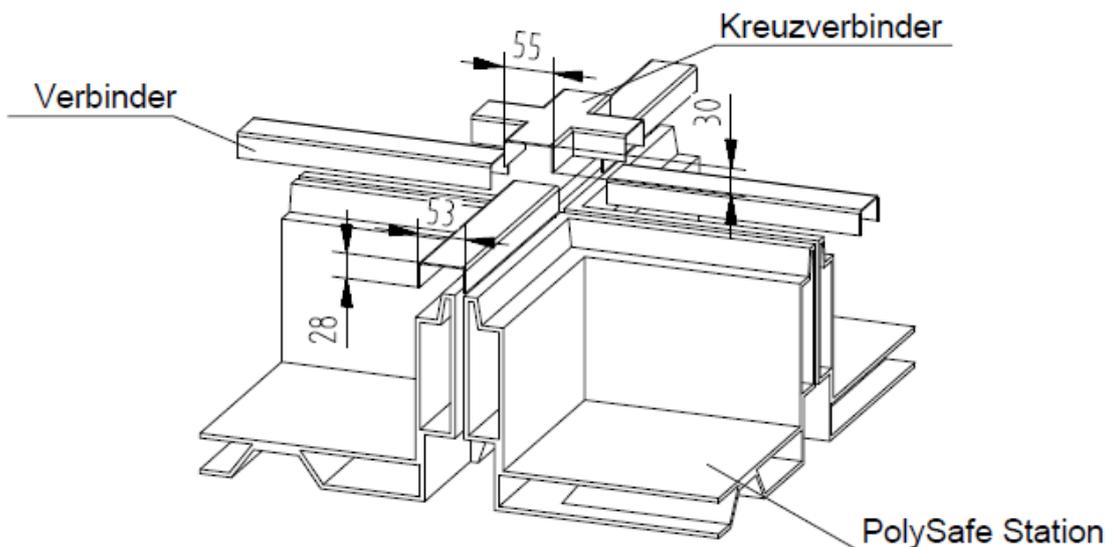


Gemäß Fertigungszeichnung H09-1030-00 (Denios AG) vom 11.01.2000

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

Gitterrostunterstützung PSW 2.4

Anlage 1.19



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-55

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen von 62 l bis 1000 l

Verbindungselemente PolySafe Station, Wanne, Palette und Gitterboxwanne

Anlage 1.20

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 durchzuführen.

2 Werkstoffe für Zubehör

2.1 Traggestell für Stellebenen (Gitterrostunterstützung)

Die Stützelemente für die Stellebenen der Auffangvorrichtungen KTC-Station, PSP und PSW nach Anlage 1.15 bis 1.19 müssen den folgenden Vorgaben entsprechen:

Stahlrohr, S 235 JR verzinkt	Abmessungen in [mm]
	60 x 60 x 3
	50 x 50 x 2
	30 x 30 x 3

2.2 Gitterroste als Stellebenen

Die Gitterroste der Auffangvorrichtungen müssen eine Profildicke von 2 mm, eine Profilhöhe von 30 mm und eine Maschenweite von 40 mm x 30 mm aufweisen und aus verzinktem Stahl S 235 JR hergestellt werden.

2.3 Verbindungselemente (Profileisten und Verbindungskreuze)

Bei Zusammenstellung von Auffangvorrichtungen zu Flächensystemen ist für die Fugenabdeckungen verzinktes Stahlblech, 1 mm dick, Werkstoff Nr. 1.0226+Z (FeP02G nach EN 10142) zu verwenden.

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z.B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204¹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ²	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	
Formstoffe	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Hinterlegung beim DIBt	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

¹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

² DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

Übereinstimmungsnachweis

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ³ MFR(190/5)	max. MFR = MFR(190/5) _(a) + 15 %
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung in %		≥ 8,0
Sekantenmodul in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 700

Index (a) Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse bzw. Herstellerangabe

1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 ⁵	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	jede Auffangvor- richtung (Wanddicken und Auffangvolumen stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werk- stoffprüfung		
Auffangvolumen	siehe Kapitel II, Abschnitt 1 (2)		

³ DIN EN ISO 1133:2012-03 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2011

⁴ DIN EN ISO 527-1:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1: 2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2012
DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2: 2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

⁵ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Übereinstimmungsnachweis

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

(1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1.1 bis 1.20 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Mindestwanddicke für die KTC-Station Duo beträgt 8 mm, für alle anderen Auffangvorrichtungen in der Regel mindestens 4 mm; in bestimmten, lastabtragenden Bereichen, die in den Werkseigenen Prüflisten zu benennen sind, werden größere Mindestdicken gefordert. Die Mindestmassen (ohne Stellebene) sind Tabelle 4 zu entnehmen

Tabelle 4: Mindestmassen

Typ	Mindestmasse [kg]
PSP 2.2	15
PSP 2.4	21
PSW 6.2	5
PSW 2.2	13
PSW 2.4	17
Gitterboxwanne	9
KTC.Station	55
KTC Station Duo	70
PSS 2.4	40
PSD 14, PSD 23 (Wanne)	28
PSR 8.12	30
Fasspalette (als Zubehör)	25

2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk und im Falle des Wechsels der verwendeten Formmassen muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.

Zulässige Belastungen der Auffangvorrichtungen

Als zulässige Belastung der Auffangvorrichtungen gemäß Abschnitt 5.1.1 der Besonderen Bestimmungen werden unter Verwendung von Gitterrost und dazugehörigen Traggerüsten/Stützelementen (wenn diese für den entsprechenden Typ vorgesehen sind) die in Tabelle 1 genannten Werte festgelegt.

Tabelle 1: Zulässige Belastungen der Auffangvorrichtungen

Typenbezeichnung	Belastungsvariante	max. Belastung (Realfall)
KTC-Station	auf Gitterrost ohne Zusatzeinrichtung*	2 Fass à 4 kN oder 1 KTC (IBC) à 20 kN
KTC-Station DUO	auf Gitterrost ohne Zusatzeinrichtung*	4 Fass à 4 kN oder 2 KTC (IBC) à 20 kN
Polysafe-Palette PSP 2.2	auf Gitterrost ohne Zusatzeinrichtung*	2 Fass à 4 kN
	mit Fassbock 1	1 Fass à 4 kN
	mit Fassbock 2	3 Fass à 1,3 kN
Polysafe-Palette PSP 2.4	auf Gitterrost ohne Zusatzeinrichtung*	4 Fass à 4 kN
	mit 2 Fassböcken 1	je Fassbock 1 Fass à 4 kN
	mit Fassbock 2	3 Fass à 1,3 kN
Polysafe-Station PSS 2.4	auf Gitterrost ohne Zusatzeinrichtung*	5 Fass à 4 kN
	mit 1 Fasspalette	2 Fass à 4 kN
	mit 2 Fasspaletten	4 Fass à 4 kN
Polysafe-Depot PSR 8.12	auf Gitterrost ohne Zusatzeinrichtung*	2 Fass à 4 kN
	auf Regalboden	Kleingebinde max. 2 kN
Polysafe-Depot PSD 14, PSD 23	auf Gitterrost ohne Zusatzeinrichtung*	2 Fass à 4 kN
Polysafe-Wanne PSW 6.2	auf Gitterrost ohne Zusatzeinrichtung*	2 Fass à 1,2 kN
Polysafe-Wanne PSW 2.2	auf Gitterrost ohne Zusatzeinrichtung*	2 Fass à 4 kN
	mit Fassbock 1	1 Fass à 4 kN
	mit Fassbock 2	3 Fass à 1,3 kN
Polysafe-Wanne PSW 2.4	auf Gitterrost ohne Zusatzeinrichtung*	4 Fass à 4 kN
	mit 2 Fassböcken 1	je Fassbock 1 Fass à 4 kN
	mit Fassbock 2	3 Fass à 1,3 kN

* ohne Zusatzeinrichtungen auf der Stellebene (z.B. Fassbock)

Bei Verwendung der Auffangvorrichtungen ohne Gitterrost ist die Last pro Auffangvorrichtung bei annähernd gleichmäßiger Verteilung auf 8 kN zu begrenzen, die maximal zulässige Einzelast beträgt 1 kN.